

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Surf- und Kite- Verein Leipzig. Er hat seinen Sitz in 04207 Leipzig, Am Silo 12, und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Surf- und Kite- Verein Leipzig e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben des Wassersportes insbesondere des Wind- und Kitesurfings für seine Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich.

Er will insbesondere für seine Mitglieder:

- a. den Sport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten gestalten;
- b. die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft fördern;
- c. Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine sichere Ausübung des Wassersports vermitteln;
- d. Regatten und Veranstaltungen organisieren sowie die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen ermöglichen;
- e. sachgemäß ausgebildete Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Helfer/-innen organisieren;
- f. die notwendigen materiellen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Wassersports schaffen und erhalten
- g. und die Umweltverträglichkeit der Ausübung des Wassersports in den Vordergrund zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln öffentlicher Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Alle Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er pflegt, verbreitet und duldet kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches, sexuell oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut und Verhalten.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Verein beantragt eine Mitgliedschaft im Stadtsportbund Leipzig e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im Sächsischen Segler-Verband e.V..

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Verein führt als Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

2. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod;
- b. durch Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- c. durch Ausschluss:

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist;
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigene Gegenstände sind umgehend zurückzugeben.

- d. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
- e. Auflösung des Vereins.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet;
 - a. Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und aktiv zu unterstützen,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d. Erforderliche Arbeitsleistungen nach Weisung durch den Vorstand zu erbringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Gebührenordnung festgelegt. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit einfacher Mehrheit besondere Leistungen des Vereins in die Gebührenordnung aufzunehmen. Beschlüsse über Beitrags- und Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Surf- und Kiteverein Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für Tätigkeiten in den Organen kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und vorher ein Auftrag durch den Vorstand erteilt wurde.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB mit einfacher Mehrheitsentscheidung zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/n/innen abzuschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch einfachen Mehrheitsbeschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Geschäftsordnung
- b. Benutzungsordnung
- c. Gebührenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (außer §5 Punkt 2c); jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens zum 30. Juni statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, Fax oder Email) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören (außer im Gründungsjahr).

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 15 Kassenprüfer

Der/die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählte Prüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren

Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich oder aber eine rechtmäßige Entziehung der Rechtsfähigkeit. In beiden Fällen sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung der Förderung des Sports.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2014 in Leipzig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)